



Einspeisevertrag

zwischen

Max Mustermann GmbH Musterstrasse 123

12345 Musterstadt

- nachfolgend „**Einspeiser**“ genannt -

und der

mainnetz GmbH

Ringstraße 4-6

63179 Obertshausen

- nachfolgend „**Netzbetreiber**“ genannt -

über die Einspeisung elektrischer Energie in das Netz des Netzbetreibers auf der Grundlage des Gesetzes für den Vorrang Erneuerbarer Energien (EEG) vom 21.07.2004 (BGBl.I,2004, S.1918 f.)

Einspeisevertrag Mainnetz

1 Vertragsgegenstand

- (1) Dieser Vertrag regelt Rechte und Pflichten der Vertragspartner im Zusammenhang mit der Abnahme und Vergütung von EEG-Strom, den der Einspeiser ausschließlich in seiner in § 2 dieses Vertrages bezeichneten Stromerzeugungsanlage erzeugt und in das Netz des Netzbetreibers einspeist.

2 Art und Standort der Stromerzeugungsanlage

- (1) Der Einspeiser betreibt folgende Stromerzeugungsanlage (im folgenden „Stromerzeugungsanlage“):

- Wasserkraft-Anlage
- Deponiegas-Anlage
- Grubengas-Anlage
- Klärgas-Anlage
- Biomasse-Anlage
- Geothermie-Anlage
- Windenergie-Anlage

Typenbezeichnung:
(ggf. Näheres in einer Anlage zum Vertrag beschreiben)

Fabrikatsnummer: _____
(ggf. Näheres in einer Anlage zum Vertrag beschreiben)

Wechsel- bzw. Frequenzumrichtertyp:

Generatortyp:

Synchroner / asynchroner Generator

Scheinleistung: kVA

Wirkleistung: kW bei $\cos \phi =$

Installierte Leistung: kW

Baujahr: Inbetriebnahmedatum:

Zählernummer:

- (2) Der Einspeiser stellt durch geeignete technische Maßnahmen sicher, dass die Schein- und Wirkleistung der Stromerzeugungsanlage aus Gründen der Netzplanung nicht überschritten wird.

- (3) Diese Stromerzeugungsanlage befindet sich in der

_____ (Straße)

_____ (PLZ und Ort),
_____ (Flurstück),
_____ (Gemarkung).

3 Einspeisung und Einspeisungs- bzw. Anschlusspunkt

- (1) Der Einspeiser ist berechtigt, die gesamte elektrische Energie, die in seiner Stromerzeugungsanlage erzeugt wird, in das Niederspannungsnetz des Netzbetreibers einzuspeisen. Der Einspeiser sichert zu, dass diese Energie ausschließlich in der in § 2 des Vertrages bezeichneten Stromerzeugungsanlage durch [Biomasse] nach § 8 EEG erzeugt wurde. Auf Anforderung wird der Einspeiser dies dem Netzbetreiber nachweisen.
- (2) Der Ort des Einspeisungs- bzw. Anschlusspunktes für die Einspeisung befindet sich in der
- | | |
|-------|----------------|
| _____ | (Straße) |
| _____ | (PLZ und Ort), |
| _____ | (Flurstück), |
| _____ | (Gemarkung). |

Als Einspeisungs- und Anschlusspunkt für die Einspeisung der elektrischen Energie aus der Stromerzeugungsanlage und als Eigentumsgrenzen gelten, soweit nicht aus diesem Vertrag anderes hervorgeht, bei Freileitungsanschlüssen die Abspannisolatoren und bei Kabelanschlüssen die Endverschlüsse.

- (3) Die Einspeisung der elektrischen Energie erfolgt entweder in Form von Drehstrom mit einer Spannung von etwa 400 Volt oder in Form von Wechselstrom mit einer Spannung von etwa 230 Volt.
Die Nennfrequenz beträgt an der Übergabestelle jeweils 50 Hertz bei einem $\cos \phi$ von mindestens 0,9.

4 Betrieb der Stromerzeugungsanlage

- (1) Planung, Errichtung, Anschluss, Betrieb, Instandhaltung und Änderung der Stromerzeugungsanlage des Einspeisers müssen nach den gesetzlichen Bestimmungen sowie den anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden. Hierbei sind insbesondere in der jeweils gültigen Fassung einzuhalten:
- die einschlägigen VDE-Bestimmungen (DIN-VDE-Normen),
 - die Technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers (TAB 2007),
 - die „Richtlinie für Anschluss und Parallelbetrieb von Eigenerzeugungsanlagen am Niederspannungsnetz“ der VDEW .
- (2) Der Netzbetreiber ist berechtigt, vom Einspeiser Änderungen an zu errichtenden oder bestehenden Stromerzeugungsanlagen zu verlangen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung der Kunden des Netzbetreibers erforderlich ist. Die hierdurch entstehenden Kosten trägt der Einspeiser. Die Sätze 1 und 2 gelten auch bei ursprünglich nicht erkannten oder aufgetretenen Störungen im Sinne von Satz 1.
- (3) Der Einspeiser wird bei beabsichtigten Änderungen oder Erweiterungen seiner Stromerzeugungsanlage den Netzbetreiber hierüber vorher unterrichten und, soweit diese Maßnahmen Auswirkungen auf den Parallelbetrieb haben können (z. B. bei Änderung der Scheinleistung der Stromerzeugungsanlage, Auswechslung der Schutzeinrichtungen oder Änderung der Kompensationseinrichtungen), vor deren Durchführung die Zustimmung des Netzbetreibers einholen.
- (4) Jede Vertragspartei ist für Errichtung, Betrieb, Instandhaltung, Erneuerung und Änderung der in ihrem Eigentum befindlichen Anlagen verantwortlich und trägt die damit verbundenen Kosten.
- (5) Der Einspeiser wird seine Stromerzeugungsanlage so betreiben, dass dadurch keine unzulässigen Rückwirkungen im Sinne der in Absatz 1 genannten Richtlinie auf das Netz des Netzbetreibers eintreten können.
- (6) Der Netzbetreiber ist bei Mängeln an der Stromerzeugungsanlage des Einspeisers oder bei Mängeln in der Führung des Parallelbetriebes, die jeweils Rückwirkungen auf das Netz des Netzbetreibers oder Anlagen Dritter zur Folge haben, nach vorheriger Ankündigung gegenüber dem Einspeiser zur Trennung der Erzeugungsanlage vom Netz berechtigt. Besteht wegen

Einspeisevertrag Mainnetz

möglicher Rückwirkungen auf das Netz des Netzbetreibers und daraus resultierenden Gefahren für Leib oder Leben von Dritten oder der Gefahr der Beschädigung des Versorgungsnetzes die Notwendigkeit von sofortigen Gegenmaßnahmen, ist der Netzbetreiber nicht verpflichtet, dem Einspeiser die Trennung der Erzeugungsanlage vom Netz vorher anzukündigen. In diesem Falle ist eine nachträgliche Benachrichtigung ausreichend.

- (7) Die Verpflichtungen aus diesem Vertrag entfallen, soweit und solange die Vertragspartner durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihnen wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, an der Abnahme bzw. der Einspeisung oder der Fortleitung der elektrischen Energie gehindert sind. Die Abnahme- und Vergütungspflicht entfällt ebenfalls, soweit die Einspeisung bei Betriebsstörungen oder zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten oder zur Vermeidung eines drohenden Netzzusammenbruches auf Verlangen des Netzbetreibers eingestellt werden muss. Für die Benachrichtigungspflicht gilt Absatz 6 entsprechend. Der Einspeiser unterrichtet den Netzbetreiber unverzüglich über Störungen an den Stromzuführungseinrichtungen oder der Stromerzeugungsanlage.
- (8) § 13 Abs. 2, §§ 14 und 15 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 und 3 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (NAV) in der Fassung vom 01. November 2006 (BGBl. I S. 2477 ff.) und entsprechende Nachfolgeregelungen gelten entsprechend, wobei als elektrische Anlage die Stromerzeugungsanlage und als Anschlussnehmer der Einspeiser anzusehen ist. Die NAV ist als **Anlage 3** beigefügt.
- (9) Der Netzbetreiber ist auch später berechtigt, in Anwesenheit des Einspeisers oder seines Beauftragten bei vorheriger Anmeldung die Einhaltung der in diesem Vertrag niedergelegten Einspeisungsbedingungen auf eigene Kosten zu überprüfen. Ergibt die Überprüfung, dass der Einspeiser gegen diese Bedingungen verstoßen hat, hat der Einspeiser unbeschadet weiterer Rechte des Netzbetreibers und Pflichten des Einspeisers aus diesem Fehlverhalten die Kosten für diese Überprüfung zu tragen.

5 Messung

- (1) Die vom Einspeiser gelieferte elektrische Energie wird durch Messeinrichtungen erfasst, deren Auslegung sich nach den für die vertragsmäßige Abrechnung bereitzustellenden Messdaten richtet. Die Beschaffenheit der Messeinrichtungen wird ggf. in einem Nachtrag zu diesem Vertrag beschrieben. Dieser Nachtrag beschreibt insbesondere das Fabrikat, die Seriennummer und den Zählerstand der Messeinrichtung(en).
- (2) Die Messeinrichtungen werden, sofern nichts Abweichendes vereinbart ist, vom Netzbetreiber gestellt, eingebaut und unterhalten, stehen in dessen Eigentum und genügen den eichrechtlichen Vorschriften. Der Einspeiser verpflichtet sich, für die Nutzung der Messeinrichtung nach Absatz 1 ein Entgelt in Höhe den jeweils gültigen „Messpreise für Einspeiser“ nach **Anlage 4** zu zahlen. Der Einspeiser ist Eigentümer der Messeinrichtung, somit entfällt dieses Entgelt.
- (3) Sofern der Netzbetreiber der Messstellenbetreiber ist, gilt folgendes: Der Einspeiser stellt einen den Anforderungen des Netzbetreibers entsprechenden Raum bzw. Platz zur Unterbringung der Messeinrichtung/-en und der Steuergeräte auf seine Kosten bereit und unterhält ihn. Der Netzbetreiber bestimmt den Anbringungsort der Messeinrichtung/-en und der Steuergeräte. Der Netzbetreiber wird die Messeinrichtungen bzw. Steuergeräte auf Wunsch des Einspeisers versetzen, sofern dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist. Die Kosten trägt der Einspeiser. Zur Aufnahme der Messeinrichtungen stellt der Einspeiser einen Zählerschrank und ggf. zur Unterbringung der Messwandler einen Wandlerschrank bzw. bei Messung z. B. in 20 kV zusätzliche Messzellen auf seine Kosten bereit.
- (4) § 22 Abs. 3 NAV sowie eine entsprechende Nachfolgereglung gilt entsprechend.
- (5) Jeder Vertragspartner kann jederzeit ein Nachprüfen der Messeinrichtung(en) durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 11 des Eichgesetzes verlangen. Dies gilt unabhängig davon, ob der Netzbetreiber die Messeinrichtung(en) stellt. Ergibt das Nachprüfen keine über die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen hinausgehenden

Einspeisevertrag Mainnetz

Abweichungen, so hat der Antragsteller, im anderen Fall der Eigentümer der Messeinrichtung, die Kosten der Nachprüfung zu tragen.

- (6) Ergibt eine Nachprüfung der Messeinrichtung(en) ein Überschreiten der gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler an der Messeinrichtung oder in der Ermittlung der eingespeisten Energie festgestellt, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag erstattet bzw. nachentrichtet. Kann die Höhe des Fehlers nicht einwandfrei angegeben bzw. festgestellt werden oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so wird für den betreffenden Zeitraum die eingespeiste elektrische Energie durch den Einspeiser und den Netzbetreiber einvernehmlich festgelegt.
- (7) Der Einspeiser hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Netzbetreibers den Zutritt zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen der Stromerzeugungsanlage oder zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag, insbesondere zur Ablesung und zur Überprüfung der Messeinrichtungen erforderlich ist. Dies gilt unabhängig davon, ob der Netzbetreiber die Messeinrichtung(en) stellt.
- (8) Bei einer Messung des eingespeisten Stroms über ein Messgerät des Einspeisers gelten ergänzend die folgenden Bestimmungen:
 - a) Messeinrichtungen für elektrische Energie unterliegen gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. § 25 Abs.1, 1 a) Eichgesetz der Eichpflicht. Sofern der Einspeiser das Messgerät selbst stellt, ist er nach dem Eichgesetz und der Eichordnung als Betreiber der Messeinrichtung verpflichtet, für eine Einhaltung der eichrechtlichen Vorschriften zu sorgen. Die eichrechtlichen Pflichten treffen dann den Einspeiser. Bei Verwendung eines ungeeichten Messgerätes kann die Eichbehörde ein Bußgeld bis zu 10.000,- EUR verhängen, § 19 Eichgesetz.
 - b) Der Netzbetreiber ist nicht verpflichtet, Strom, der mit einem ungeeichten Messgerät gemessen oder nach Ablauf der Eichdauer des verwendeten Messgeräts - ohne Nachweis der Nacheichung - erzeugt wird, abzunehmen und zu vergüten. Zu Beginn der Einspeisung und jederzeit auf Anfrage hat der Einspeiser dem Netzbetreiber den Nachweis zu erbringen, dass die Messung über ein ordnungsgemäß geeichtes Messgerät erfolgt.
Entsprechende Nachweise wie auch eine Beschreibung des Zählers werden entsprechend vorstehendem § 5 Abs. 1 als Nachtrag diesem Vertrag beigelegt.

Im Übrigen finden die vorstehenden Bestimmungen über die Messung entsprechende Anwendung.

6 Ablesung der Messeinrichtungen

- (1) Die in § 5 genannte Messeinrichtung wird grundsätzlich vom Einspeiser jährlich zum 31.12. abgelesen. Der Einspeiser teilt dem Netzbetreiber bis spätestens zum 15.01. die jährliche Höhe der Einspeisung in kWh mit.
- (2) Darüber hinaus ist der Netzbetreiber berechtigt, Zwischenablesungen vorzunehmen. Diese werden im Rahmen des turnusmäßigen Ableseverfahrens der Bezugszähler durchgeführt. Die hierbei anfallenden Kosten für die Ablesung des Einspeisezählers sind Bestandteil der „Messpreise für Einspeiser“ gemäß **Anlage 4**. Falls der Einspeiser Eigentümer der Messeinrichtung ist, findet Satz 3 dieses Absatzes keine Anwendung.
- (3) Auf Wunsch des Einspeisers und auf dessen Kosten liest der Netzbetreiber den Zähler außerhalb des jährlichen Rhythmus ab. Eine entsprechende Vereinbarung wird in Form eines schriftlichen Nachtrags zu diesem Vertrag getroffen.

7 Vergütung und Abrechnung der eingespeisten Energie

- (1) Der Netzbetreiber vergütet dem Einspeiser für die von ihm an der Übergabestelle an den Netzbetreiber gelieferte Energie das nach dem EEG in der jeweils geltenden Fassung für diese Energiequelle zu zahlende Mindestentgelt. Dieses beträgt für die unter § 2 genannte Anlage des Einspeisers für das Basisjahr [].

Vergütungen nach EEG 2004:

- (2) Sollten sich die Entgelte nach Absatz 1 nachträglich aus rechtlichen Gründen als anpassungsbedürftig erweisen, passen sich die nach diesem Vertrag zu zahlenden Entgelte für die betreffenden Zeiträume entsprechend an. Sollten sich die Entgelte nach Absatz 1 nachträglich aus rechtlichen Gründen als unwirksam erweisen, gelten für die betreffenden Zeiträume als Entgelte die beim Netzbetreiber durch diese Einspeisungen konkret vermiedenen Strombezugskosten. In den Fällen der Sätze 1 und 2 erfolgt zwischen den Vertragsparteien ein entsprechender finanzieller Ausgleich.
- (3) Nach dem EEG sind die Zahlung und die Höhe der Vergütung nach dem EEG an bestimmte Voraussetzungen geknüpft. Hierzu zählen beispielsweise der ausschließliche Einsatz von Energieträgern nach dem EEG in der Stromerzeugungsanlage nach § 2 des Vertrages, eine bestimmte Anlagenleistung und weitere Anlagendaten. Der Einspeiser erbringt auf Verlangen des Netzbetreibers Nachweise dafür, dass diese Voraussetzungen vorliegen.
- (4) Der Netzbetreiber zahlt dem Einspeiser zusätzlich zu der in Absatz 1 Satz 2 genannten Vergütung die hierauf entfallende Umsatzsteuer, wenn der Einspeiser dem Netzbetreiber schriftlich erklärt, dass er als Unternehmer umsatzsteuerpflichtig ist.
- (5) Die Abrechnung erfolgt monatlich zum Monatsletzten durch Rechnungslegung durch den Einspeiser. Der Netzbetreiber stellt dem Einspeiser die dafür notwendigen Ablesedaten jeweils bis zum vierten Werktag des Folgemonats zur Verfügung.
- (6) Abrechnungsjahr ist das Kalenderjahr. Die endgültige Jahresabrechnung erfolgt jeweils zum Ende jedes Kalenderjahres.

8 Haftung

Beide Vertragsparteien haften in Bezug auf die Einspeisung untereinander gemäß § 18 NAV entsprechend. Schäden an der Stromerzeugungsanlage des Einspeisers hat dieser dem Netzbetreiber unverzüglich mitzuteilen.

9 Vertragsbeginn, -dauer und -kündigung

- (1) Dieser Vertrag tritt mit Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien in Kraft und läuft für die Dauer von 20 Jahren gerechnet ab Inbetriebnahme (zuzüglich des Jahres der Inbetriebnahme).
- (2) Beide Vertragsparteien sind berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonates zu kündigen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. Die Pflicht zur Abnahme und zur Vergütung des eingespeisten Stroms nach Maßgabe des EEG in seiner jeweils geltenden Fassung oder etwaiger Nachfolgesetze durch den Netzbetreiber bleibt hiervon unberührt. Darüber hinaus endet dieser Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit dem Außerkrafttreten des EEG, sofern keine Nachfolgeregelung in Kraft tritt.
- (3) Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

10 Salvatorische Klausel

- (1) Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein sollten oder werden, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Das gleiche gilt, falls sich herausstellen sollte, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthält. An Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll dann die Regelung treten, die dem wirtschaftlichen Sinn der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt. Im Falle einer Regelungslücke gilt die Regelung, die – unter Berücksichtigung des Vertrages im Übrigen - mutmaßlich vereinbart worden wäre, wenn die Partner die Lücke bei Vertragsschluss bedacht hätten.

11 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist der Sitz des Netzbetreibers, sofern der Einspeiser Kaufmann ist.

12 Schlussbestimmungen

- (1) In Bezug auf die Nutzung des Netzes des Netzbetreibers durch den Einspeiser gelten ergänzend die Regelungen der NAV in der Fassung vom 01. November 2006, BGBl. I S. 2477 ff. bzw. entsprechende Nachfolgeregelungen, sowie die in § 4 Absatz 1 Satz 2 genannten Regelwerke. Die NAV und die Regelwerke sind diesem Vertrag als **Anlagen** beigefügt.
- (2) Dieser Vertrag gibt die getroffenen Vereinbarungen vollständig wieder. Nebenabreden bestehen nicht oder werden hiermit aufgehoben und sind nicht Geschäftsgrundlage für den Abschluss dieses Vertrages geworden.
- (3) Die Aufhebung, Änderung oder Ergänzung dieses Vertrages bedarf der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis selbst. Die Vertragspartner sind sich einig, dass jedwede – auch die konkludente, durch schlüssiges Verhalten bewirkte – nicht schriftliche Aufhebung des Schriftformerfordernisses unwirksam ist.
- (4) Jeder Vertragspartner ist berechtigt, mit Zustimmung des anderen Vertragspartners die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Rechtsnachfolger zu übertragen. Die Zustimmung ist in der Regel zu erteilen, es sei denn, dass gewichtige Gründe gegen den Rechtsnachfolger sprechen. Nicht als Rechtsnachfolger i. S. d. Satzes 1 gelten verbundene Unternehmen eines Vertragspartners i. S. d. §§ 15 ff. des Aktiengesetzes. In diesem Fall ist eine Zustimmung nicht erforderlich.
- (5) Die für die Abwicklung des Vertragsverhältnisses erforderlichen Daten werden vom Netzbetreiber unter Einhaltung des Bundesdatenschutzgesetzes verarbeitet und genutzt. Soweit erforderlich, werden Daten an die an der Abwicklung des Vertrages beteiligten Unternehmen weitergegeben. Dies sind insbesondere die für den Lastausgleich nach § 3 Abs. 2 EEG erforderlichen Daten und der dem Netzbetreiber vorgelagerte Übertragungsnetzbetreiber als Empfänger der Daten.
- (6) Erfüllungsort für Zahlungsverpflichtungen nach diesem Vertrag ist Offenbach.
- (7) Dieser Vertrag regelt nicht den Bezug von Strom durch den Einspeiser. Dies gilt auch für den Eigenverbrauch der in § 2 Abs. 1 des Vertrages genannten Anlage. Die hierfür erforderlichen Regelungen bleiben einem gesonderten Vertrag vorbehalten.
- (8) Mit Abschluss dieses Vertrages werden alle etwa vorhandenen früheren Verträge über die Einspeisung von elektrischer Energie aus der in § 2 genannten Stromerzeugungsanlage des Einspeisers, deren Nachträge und alle diesbezüglichen Abmachungen zwischen dem Einspeiser und dem Netzbetreiber unwirksam.
- (9) Dieser Vertrag wurde in zwei Ausfertigungen erstellt. Nach Unterzeichnung durch beide Parteien erhält jede Partei eine Originalausfertigung.

Einspeisevertrag Mainnetz

13 Verzeichnis der Anlagen

- Anlage 1: „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (NAV)“ in der Fassung vom 01. November 2006, BGBl. I S. 2477 ff.
- Anlage 2: Technische Anschlussbedingungen des Netzbetreibers (TAB 2007),
- Anlage 3: „Richtlinie für Anschluss und Parallelbetrieb von Eigenerzeugungsanlagen am Niederspannungsnetz“ der VDEW,
- Anlage 4: Messpreise für Einspeiser
- Anlage 5: Formblatt zur Meldung der Kundendaten

Offenbach, den _____, _____, den _____

(Mainnetz GmbH)

(Einspeiser)